



Mit Recht gegen Recht

Das Dublin-System ist angreifbar. Die strategische Prozessführung hat bereits tiefe Wunden hinterlassen. Aber mit Klagen allein ist nichts getan. Von Max Pichl und Adrian Oeser.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte schon im Dezember 2011 die Voraussetzungen des Dublin-Systems – das von einer prinzipiellen Beachtung der Menschenrechte von Flüchtlingen in allen europäischen Mitgliedsstaaten ausgeht – grundlegend in Frage.¹ Zuvor hatte bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Abschiebungen nach Griechenland aufgrund systemischer Mängel im Asylsystem ausgesetzt.² Beide Urteile erzeugten Risse im Dublin-System. Und die sind auf die strukturellen Widersprüche der Dublin-Verordnung zurückzuführen.

Diese Probleme ergeben sich aus seiner Entstehung: Die deutsche Bundesregierung und andere europäische Kernstaaten waren wesentliche Architekten der Verordnung und erkaufte die Zustimmung der EU-Außengrenzstaaten durch das Versprechen, diese finanziell bei der Aufnahme und beim Grenzschutz zu unterstützen.³ Zum Zeitpunkt der Verhandlungen war die Situation jedoch eine andere als heute. Das Mittelmeer war keine derart stark genutzte Route der

Migration, weniger Menschen waren gezwungen zu fliehen und die unterzeichnenden Staaten waren nicht durch die 2007 einsetzende Wirtschaftskrise geschwächt.

Die Asylanträge in den EU-Grenzstaaten stiegen nach der Beschlussfassung von Dublin-II stark an. Vor allem in Griechenland war die Situation dramatisch. Flüchtlinge waren mit menschenunwürdigen Bedingungen, willkürlichen Inhaftierungen, einem fehlenden Zugang zum Asylverfahren und rechtswidrigen Abschiebungen konfrontiert. Der Pro-Asyl-Bericht „The truth may be bitter but it must be told“, das NoBorder-Camp auf Lesbos und Filmaufnahmen von Flüchtlingen dokumentierten diese Situation. Es folgte Widerstand gegen Dublin – verstärkt kämpfte man auf Rechtswegen.

Recht auf Menschenwürde

In Deutschland wurden diese Kämpfe durch eine Klage zweier Asylsuchender aus Afghanistan eröffnet.

Sie wollten ihre drohende Abschiebung nach Griechenland verhindern. Sie klagten vor dem Verwaltungsgericht in Gießen und beantragten den Selbsteintritt Deutschlands für ihre Asylverfahren. Das Selbsteintrittsrecht erlaubt es EU-Mitgliedsstaaten, einen Asylantrag zu bearbeiten, selbst wenn keine formale Zuständigkeit besteht. Das Gericht setzte die Abschiebung der beiden Kläger aus, da Flüchtlinge im Fall einer Abschiebung nach Griechenland menschenrechtswidrig behandelt werden würden. In der Begründung wurde explizit auf den Bericht von Pro Asyl Bezug genommen.

Die Mehrzahl der Verwaltungsgerichte schloss sich der Entscheidung des VG Gießen an und im Dezember 2008 kam es zu einer ersten Abschiebungsaussetzung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Im vorläufigen Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren war fraglich, ob die deutschen Behörden ohne Prüfung davon ausgehen konnten, dass jeder Mitgliedsstaat der EU die Flüchtlings- und Menschenrechte schützt. Auch die Richterinnen und Richter des BVerfG verwiesen bezüglich der Lage in Griechenland auf Berichte von Nichtregierungsorganisationen.

Über die Würde von Staaten

Der damalige Bundesinnenminister Thomas De Maizière (CDU) argumentierte hingegen vor dem BVerfG, dass es gegen die „innere Würde der Staaten in der EU“⁶ verstoßen würde, wenn nicht von ihrer prinzipiellen Rechtsstaatlichkeit ausgegangen wird. De Maizière wurde durch das BVerfG zurechtgewiesen, dass die behandelte Frage die gewährleistende Würde von Menschen und nicht von Staaten zum Gegenstand habe. Zu einer Entscheidung des BVerfG kam es nicht mehr. Das Bundesinnenministerium (BMI) nahm von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch und setzte sämtliche Abschiebungen nach Griechenland aus. Das BMI wollte einem Urteil des EGMR zuvorkommen, das tatsächlich wenige Tage später sowohl Griechenland als auch Belgien in einem Dublin-Fall verurteilte: Griechenland aufgrund der dortigen Rechtsverletzungen gegenüber Flüchtlingen; Belgien aufgrund der Abschiebung nach Griechenland. Das Urteil hatte eine enorme Sprengkraft. Denn nicht nur der aufnehmende, sondern auch der abschiebende Staat wurde für die Wahrung der Menschenrechte von Asylsuchenden zur Verantwortung gezogen.

Den Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen war es gelungen, die Dublin-Rechtsprechung zu verändern. Zugleich stärkte der EuGH die Rolle der

Berichte von NGOs in Gerichtsverfahren. Sie wurden vom EuGH als ernstzunehmende Quellen in der Entscheidungsfindung gewürdigt.

Dublin mit Recht gekippt?

Die Anti-Dublin-Bewegung versuchte nach den ersten Erfolgen bei der Aussetzung von Abschiebungen nach Griechenland, das System durch weitere Gerichtsverfahren zu schwächen. Schließlich ist die Situation für Flüchtlinge in anderen EU-Grenzstaaten wie Bulgarien, Italien, Malta oder Ungarn vergleichbar prekär. Dementsprechend wurden Berichte zu der Menschenrechtssituation in diesen Staaten veröffentlicht und Rechtsverfahren angestrengt. Einige Verwaltungsgerichte unterbanden Abschiebungen in jene Grenzstaaten, jedoch gibt es aktuell keine einheitliche Rechtspraxis. Für Flüchtlinge ist der gesamte Prozess daher ein Glücksspiel.

Teilerfolge ließen sich erneut auf der höchstrichterlichen Ebene verzeichnen. Sowohl das Bundesverfassungsgericht⁷ als auch der EGMR⁸ befassten sich mit Abschiebungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen (Familien mit Kleinkindern) nach Italien. Zwar konnte keine generelle Aussetzung von Abschiebungen nach Italien erreicht werden, dennoch verwiesen die Urteile auf die menschenunwürdige Situation von Flüchtlingen mit besonderem Schutzstatus. Das Urteil des EGMR erbrachte zudem die Neuerung, dass es nicht mehr auf systemische Mängel im Asylsystem ankommt. Relevant ist, ob die Situation für die schutzbedürftigen Flüchtlinge im Zielstaat mit der EMRK vereinbar ist.

Die bisherigen erfolglosen Versuche, das Dublin-System weiter auszuhöhlen, hängen unter anderem mit den Lernerfolgen der nationalen Innenministerien zusammen, die ihre Strategien angepasst haben und schneller reagieren, wenn Dublin-Berichte von NGOs Missstände aufzeigen. Dabei spielt auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) eine Rolle. Es unterstützt die Mitgliedsstaaten bei der kosmetischen Behebung von Mängeln und verhindert vergleichbare systemische Mängel wie es sie in Griechenland gibt. An den grundsätzlich problematischen Bedingungen für Flüchtlinge ändert sich jedoch nichts.

Die Grenzen des Rechtstreits

Damit sind gleichsam die Grenzen von rechtlichen Kämpfen aufgezeigt. Rechtliche Verfahren sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer Strategie, um



Erst für Integrationspreis nominiert – dann abgeschoben

WALSRODE 16.1.15
Arnaud Tivoli war mit der Trommelgruppe Trokiwa aus dem Evangelischen Kirchenkreis Walsrode Wettbewerbsteilnehmer beim Niedersächsischen Integrationspreis 2014. Vor der Preisverleihung wurde er abgeschoben. Mit der Aktion „Zuflucht Niedersachsen für Arnaud Touvoli!“ hat Trokiwa zwei Gottesdienste für Arnaud und Flüchtlinge gestaltet, 7200 Menschen sendeten über Change.org Schreiben an die Schirmherren des Integrationspreises, zahlreiche Menschen spendeten für die Arbeit zweier Fachanwälte.<

Abschiebungen nach der Dublin-Verordnung zu verhindern. Sie zeigen zudem die Fragilität des Dublin-Systems auf und können mitunter erhebliche Brüche erzeugen. Doch im Vordergrund der juristischen Beurteilung stehen Fragen nach Mängeln in den mitgliedstaatlichen Asylsystemen. Bei Griechenland waren diese Mängel angesichts überfüllter Unterkünfte, einem faktisch fehlenden Zugang zum Asylsystem und der Gefahr einer Abschiebung in die Verfolgerstaaten, offensichtlich. Zudem entschieden der EuGH und der EGMR zu einem Zeitpunkt über Griechenland, als der mögliche Kollaps des griechischen Wirtschaftssystems durch die Krise im medialen Fokus stand. Heute erleben wir demgegenüber eine Alltäglichkeit der Krise in Europa.

Sozio-ökonomische Defizite sind nicht nur ein Problem für Flüchtlinge, sondern Teil der Lebensrealität aller Menschen in den EU-Grenzstaaten. Die Begründung einer besonderen sozialen Härte für Flüchtlinge gerät deshalb mitunter an ihre Grenzen. Der Anwalt Matthias Lehnert verweist treffend auf die Widersprüchlichkeiten: Während es im Europarecht durchaus progressive Ansätze zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen gibt, ist das Recht selbst Ausgangsbasis und Legitimationsgrundlage für einen institutionalisierten Rassismus.⁹

Eine prinzipielle Negation von rechtlichen Kämpfen kann dennoch nicht die Konsequenz sein. Vielmehr sollten im Rahmen strategischer Prozessführung die emanzipatorischen Aspekte des Rechts effektiv verfolgt werden. Gerade in Deutschland gibt es noch erheblichen Nachholbedarf, den EGMR und EuGH als juristische Akteure zu nutzen. Zu vermeiden ist aber

die Illusion, dass alleine das Recht eine menschenwürdige Behandlung der Flüchtlinge besorgen könnte. Wo das Recht an seine Grenzen gerät und selbst repressiv wirkt, ist eine politische Antwort vonnöten. Schließlich ist das Dublin-System kein rein juristisches Problem, sondern Ausdruck eines größeren Zusammenhangs: der Krise der Nord-Süd-Verhältnisse innerhalb der EU.

Gemeinsam gegen Dublin

Eine Vielzahl von verschiedenen Akteuren muss daher in konkrete Kämpfe eingebunden werden, die den komplexen Spagat zwischen einem Kampf mit dem Recht aber auch gegen das Recht vollziehen müssen: Die Analyse von kritischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kann dabei die polit-ökonomischen Funktionsweisen des EU-Grenzregimes aufzeigen und Handlungsfelder künftiger Kämpfe beschreiben. Unerlässlich sind Recherchen und Dokumentationen von Journalistinnen und Journalisten, die prekäre Bedingungen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit thematisieren können. NGOs stehen gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen juristischen und politischen Kämpfen, indem sie Akteure vernetzen und zugleich mit ihren Berichten auf Verfahren einwirken und die Grenzpolitik skandalisieren können. Die praktische Arbeit und Kritik von Aktivistinnen, Aktivisten und den Flüchtlingen selbst trägt tagtäglich dazu bei, die bürokratische Regulierung von Migration zu erschweren. Der rechtliche Kampf ist nur einer von vielen. Erfolgreiche Rechtsverfahren zeigen aber, dass das Dublin-System stellenweise selbst im Rahmen des geltenden Rechts angreifbar ist<

Adrian Oeser
hat Soziologie,
Politikwissenschaft
und Pädagogik in
Frankfurt/Main
studiert und ist
filmschaffend tätig.

Maximilian Pichl
hat Rechtswissen-
schaften und
Politikwissenschaften
studiert. Er
promoviert in
Frankfurt/Main und
ist juristischer
Mitarbeiter bei PRO
ASYL



Rettung in letzter Sekunde

GELNHAUSEN 19.1.15
Einer syrischen Familie
drohte die Abschiebung
nach Bulgarien. Die
Furcht der Kinder vor
einer Rückkehr in die
Not dort war groß:
Panikattacken, psychi-
sche Probleme, sie aßen
wenig und schliefen
nicht mehr. Eine
Jugendpsychologin
stellte fest, dass die
Kinder gefährdet sind.
PRO ASYL und der
Flüchtlingsrat Hessen
reichten Petitionen ein,
woraufhin die
Abschiebung gestoppt
wurde. Der Anwalt
hofft darauf, dass ihr
Asylantrag auf
humanitärer Basis
angenommen wird.<

¹ EuGH, Rs. C-411/10
und C-493/10 v.
21.12.2011.

² EGMR, M.S.S. v.
Belgium and Greece,
Application no.
30696/09 v.
21.01.2011.

³ Meyerhöfer et al.,
„Dublin II kippen!“.
Kämpfe um selbstbe-
stimmte Migration in
Europa, in: For-
schungsgruppe
Staatsprojekt Europa
(Hrsg.), Kämpfe um
Migrationspolitik.
Theorie, Methode und
Analysen kritischer
Europaforschung,
Bielefeld 2014, S. 153f.

⁴ Vgl. PRO ASYL, „The
Truth may be bitter, but
it must be told.“ *The
Situation of Refugees in
the Aegean and the
Practices of the Greek
Coast Guard*, Frankfurt
am Main, 2007.

⁵ Urteil VG Gießen,
Az. 2 L 201/08.GI.A., v
25.04.2008.

⁶ Vgl. Bender, Die
mündliche Verhandlung
in Sachen „Dublin-II-
Verordnung“ vor dem
Bundesverfassungsge-
richt: Auch ohne
Entscheidung ist nichts
mehr so wie vorher.,
Kritische Justiz 3/2011,
S.288.

⁷ BVerfGE, Az.: 2 BvR
939/14 Beschl. V.
17.09.2014.

⁸ EGMR, Tarakhel v.
Schweiz, Application
no. 29217/12 v.
4.11.2014.

⁹ Lehnert, Kämpfe
ums Recht. Neue
Entwicklungen im
europäischen
Flüchtlings- und
Grenzschutzrecht, in:
*Journal für
kritische Migrations-
und Grenzregimefor-
schung* 1 (1), S. 23.